



Hinweis

Die Fertigfußbodenhöhe FFH ist errechnet über die Angabe der Straßeneindausbauhöhe ca. in der Grundstücksmitte / Straßentrifflucht und einem Zuschlag von 30 cm. Diese Höhenangabe ist der einzuhaltende Maximalwert. Zu berücksichtigen ist hierbei der Abstand des Gebäudes / Garage von der Grundstücksgrenze. Neigungen der Straßenzufahrten und Hauseingänge sind der FFH-Höhe anzupassen bzw. ist die FFH-Höhe entsprechend zu reduzieren, um einen ordnungsgemäßen Zugang / Zufahrt zu gewährleisten. Eine Abstimmung mit der Gemeinde und eine Prüfung der Gebäudeschloßplatte (Planum) vor dem Betonieren wird empfohlen.

Grundstücksanschlusshöhe
Die im Plan angegebene Grundstücksanschlusshöhe bezieht sich auf die gemessene Schachthöhe des Schmutzwasseranschlussschachtes. Die Schachthöhen sind nicht zu verwenden, sind nicht Lagesicher. Die Höhenangabe ist auf das amtliche Höhenfestpunktsystem NHN bezogen (Anschluss erfolgte an das hergestellte Festpunktsystem des Vermessungsbüros Dieckmann aus Friesoythe). Die Aufmessung der Sohlen erfolgte durch das Ingenieurbüro Addicks aus Oldenburg.

Grundstückszufahrt / Zufahrtshöhe an der Grenze
Die Grundstückszufahrtshöhe errechnet sich aus den im Lageplan dargestellten Straßeneindausbauhöhen an der Grundstücksgrenze. Zwischenhöhen sind zu interpolieren. Die dargestellten Straßeneindausbauhöhen sind Planungshöhen. Die in der späteren Phase Straßeneindausbau ausgeführten tatsächlichen Straßeneindausbauhöhen werden sich geringfügig von den Planungshöhen unterscheiden. Die in der Erstausbauphase von privaten Grundstückseigentümern ausgeführten Pflasterungen für Zufahrten / Gehwege (Ausführung bis Grundstücksgrenze) werden vom Vorhabenträger im Zuge des Straßeneindausbaues auf einer Breite von ca. 50 bis 100 cm höhenmäßig von der Tiefbaufirma angelegen. Beim Anlegen der Zufahrten sind fehlende Pflastersteine vom Grundstückseigentümer zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus gehende Aufwendungen für das Anlegen der privaten Zufahrten ist Sache des jeweiligen Grundstückseigentümers. Erfolgt die Pflasterung der Zufahrt im Anschluss an den Straßeneindausbau durch den Eigentümer, ist die Pflasterung bis zur Bordsteinkante der öffentlichen Verkehrsfläche herzustellen. Dabei sind geringfügige Arbeiten auf dem öffentlichen Straßengrundstück auszuführen. Die Kosten für die Anpflasterung nach dem Eindausbau übernimmt der Eigentümer komplett.

Aktuelle Flurstücksteilung vom Vermessungsbüro Dieckmann
Stand 06.01.2021

- Legende**
- FFH 15,05 m NHN Fertigfußbodenhöhe FFH
 - 15,05 m NHN Höhenanschluss für Privatgrundstück über Angabe Sohle Schmutzwasser-Hausanschlussschacht
 - S 13,84 NHN Regenwasserkanalschacht / Anschlusstutzen für Regenwasser-Hausanschlussschacht
 - Schmutzwasserkanalschacht / Hausanschlussschacht
 - Planung Verkehrsflächen Eindausbau
 - Flurstücksgrenze
 - Fahrbahnneigung 1%
 - 14,753 Straßeneindausbauhöhe aus Deckenplan für die Bestimmung der Grundstückszufahrtshöhe
 - 14,753 Straßeneindausbauhöhe an der Grundstückskante für Bestimmung der Fertigfußbodenhöhe + max. 30 cm
 - 4 Grundstücksnr. Angabe vom OBVI Vermessungsbüro Dieckmann
 - 21 Flurstücksnr.

Gemeinde Bösel
Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel
Tel.: +49 (0)4494 / 89-0, Fax +49 (0)4494 / 89-10,
gemeinde@boesel.de

B-Plan Nr. 59 "Südlich der Jägerstraße"
Erschließung

Grundstückshöhenplan für den I. Bauabschnitt

Bei Rückfragen:
Gemeinde Bösel, Herr Lehmann Tel. 04494-8920
Fax: 04494 / 89-10
Lehmann@boesel.de

erstellt: April 2020 / aktuelle Flurstücksnr. übernommen
geändert: Jan. 2021 / aktuelle Teilung übernommen
ADD